

Aktenzeichen: 7 AZR 874/78

LAG München

Urteil des BAG vom 21. November 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag, § 625

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 874/78

7 Sa 91/78 München

Verkündet am
21. November 1980

gez. Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Jobs und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Heidenreich und Kleeschulte für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 2. August 1978
- 7 Sa 91/78 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Zwischen den Parteien bestand zuletzt ein bis zum 31. Juli 1976 befristetes Arbeitsverhältnis. Nach einer Nichtverlängerungsmitteilung vom März 1976 erhob die Klägerin Feststellungsklage, daß das Arbeitsverhältnis über den 31. Juli 1976 hinaus fortbestehe. Mit Rücksicht auf dieses Verfahren wurde die Klägerin im Schuljahr 1976/77 beschäftigt. Es wurde vereinbart, daß die Tätigkeit mit Rechtskraft eines klageabweisenden Urteils endet. Das Arbeitsgericht wies mit Urteil vom 18. April 1977 die Klage ab. Das Urteil wurde dem Beklagten am 15. Juni 1977 zugestellt. Rechtskraft trat mit Ablauf des 29. Juni 1977 ein. Das von dem Beklagten am 7. Juli 1977 beantragte Rechtskraftzeugnis ging ihm am 25. Juli 1977 zu. Die Klägerin wurde bis zum 27. Juli 1977 weiterbeschäftigt. Mit Schreiben vom 28. Juli 1977, der Klägerin am 30. Juli 1977 zugegangen, teilte der Beklagte mit, daß das Arbeitsverhältnis beendet sei und übersandte die Arbeitspapiere.

Die Klägerin ist der Auffassung, ihr Arbeitsverhältnis bestehe über den 31. Juli 1977 hinaus fort. Der Beklagte habe nach dem rechtskräftigen Abschluß des Vorprozesses ihrer Weiterbeschäftigung nicht unverzüglich widersprochen.

Die Klägerin hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis über den 31. Juli 1977 hinaus fortbesteht. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben; das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung; der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zutreffend angenommen, daß durch die Tätigkeit

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

der Klägerin in der Zeit vom 30. Juni bis zum 27. Juli 1977 kein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit gem. § 625 BGB zustande gekommen ist. Der Beklagte hat nämlich mit Schreiben vom 28. Juli 1977 der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich widersprochen.

Bei einem Widerspruch gem. § 625 BGB muß dem Arbeitnehmer erkennbar sein, daß der Arbeitgeber über den Zeitpunkt der Beendigung hinaus kein unbefristetes Arbeitsverhältnis will (BAG 12, 328 [335] = AP Nr. 22 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag [zu II 1 der Gründe]). Diesen Anforderungen genügt das Schreiben vom 28. Juli 1977. Es spricht ausdrücklich von einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wobei gleichzeitig die Arbeitspapiere übersandt wurden. Dies konnte und mußte die Klägerin so verstehen, daß keine unbefristete Weiterbeschäftigung für die Zukunft erfolgen sollte.

Der Beklagte hat auch unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 BGB), widersprochen. Das Landesarbeitsgericht hat rechtlich zutreffend angenommen, dem Beklagten könne nicht vorgeworfen werden, daß er erst über den Weg des Rechtskraftzeugnisses gem. § 706 ZPO am 25. Juli 1977 Kenntnis von der Rechtskraft des arbeitsgerichtlichen Urteils erfahren habe. Wenn der Gesetzgeber ein solches förmliches Vorhaben für den Nachweis der Rechtskraft ermöglicht, dann muß der Arbeitnehmer die verfahrensbedingten Verzögerungen hinnehmen (BAG AP Nr. 1 zu § 625 BGB). Der Widerspruch vom 28. Juli 1977 erfolgte somit ohne schuldhafte Verzögerung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez.: Bichler

Dr. Jobs

Dr. Becker

Heidenreich

Kleeschulte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

